

⁵⁵
55 Schriften
Münz-Mandate etc

Bm

IV. 12⁸ J.

(3,473-479.)



Von GOTTES Gnaden,
Friedrich August,

König in Pohlen ꝛ. Herzog zu Sachsen, Sächlich,
 Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛ.

Chur - Fürst ꝛ.

Es sind zwar die Unter - Obrigkeiten, als unter denen eingefendeten Brand - Cassen - Beyträgen viele durch die vorhin erlassenen Münz - Mandate gänzlich abgesetzte und verurufene Münz - Sorten eingekommen, durch eine General - Verordnung de dato den 15den April. 1751. bereits dahin angewiesen worden, daß sie dergleichen Ungebührens abstellen, und sich desfalls denen ergangenen Münz - Mandaten, bey Vermeidung derer darinnen gesetzten Strafen, gemäß bezeigen solten, wie ihr euch dessen gehorsamst zu erinnern habet.

Nachdem aber solches, nach der Uns neuerlich bescheneu Anzeige, seit Emanirung letzterer Münz - Verordnungen vom 14den Mart. und 14den Maji a. c. von denen Obrigkeiten keinesweges beobachtet, vielmehr zeithero schlechte und verurufene Münzen, aller dieserhalb gethanen Erinnerungen ungeachtet, in Menge eingefendet worden, einige Contribuenten auch unter dem Vorwand, daß es ein willkührlicher Beytrag sey, ihrer vorrätigen geringhaltigen Sorten sich dadurch zu entschütten suchen, und nunmehr fast keine andere als dergleichen eingeben, wodurch denn die General - Brand - Cassen in großen Verlust versetzt wird; überdies viele derer Unterthanen sich des Beytrags gar entziehen, und, weil solcher freywillig, nichts entrichten wollen, gleichwohl,

wohl, nach dem wegen des Armen: Bettel: und Brand: We-
sens unterm 28ten Decembris 1733. ergangenen Mandat,
Spho 15. niemand davon sich ausschliessen mag:

Als ist hiermit Unser nochmaliges ernstliches Begehren,
ihr wolleet sämtliche Unterthanen in dem euch anver-
trauten Amte zu Entrichtung des Beytrags in unver-
rufenen Mandat: mäßigen Münz: Sorten, unter der an-
zufügenden ausdrücklichen Bedeutung und Verwarnung, daß,
wenn einer oder der andere selbigen auf vorgedachte Maasse
zu thun, in einem oder zweien Terminen unterlassen würde,
derselbe ohne weitere Rücksicht auf dessen vorige Beyträge,
bey entscheidendem Brandschaden, sich schlechterdings keiner
Beysteuer aus der General- Brand: Casse weiter zu er-
freuen haben, sondern derselben gänglich verlustig seyn sol-
le, anweisen, auch selbige nöthigen Falls, Innhalt's ober-
meldeten Mandats, zum Beytrag anhalten, schlechte und
verrufene Geld: Sorten hingegen keinesweges annehmen, am
wenigsten der Auswechselung derer guten gegen geringhalti-
ge, bey unmachbleiblicher harter Strafe, euch unterfangen,
und die rückständigen Beyträge des förderfamsten abführen,
hiernächst aber denen einbezirkten Schrift: und Amt: Sassen,
von Ritterschafft und Städten, daß selbige bey sich und in ih-
ren Gerichten hierunter allenthalben ein Gleiches gebührend
beobachten, und diesfalls ohne Anstand die nöthige Veran-
staltungen treffen, mithin auch denen Brand: Casse: Gelder:
Einnehmern andere als Mandat: mäßige Münz: Sorten an-
zunehmen nicht gestatten, noch dergleichen verrufene Münzen
zur General-Brand: Casse anhero einfinden, oder daserne sol-
ches dennoch geschähe, deren unfehlbare Zurückschickung auf
ihre Kosten gewarten, und zu deren Auswechselung mit gu-
ten und vollgültigen Münzen so fort adigiret werden sollen,
mittelft ungesäumter Herumsendung eines oder mehrerer
Patente, resp. Kraft dieses, und sonst gewöhnlicher maassen
behörige Andeutung thun. Daran geschicht Unsere Mei-
nung. Darum Dresden, am 19. Aug. 1763.

Ms 2219

40

f

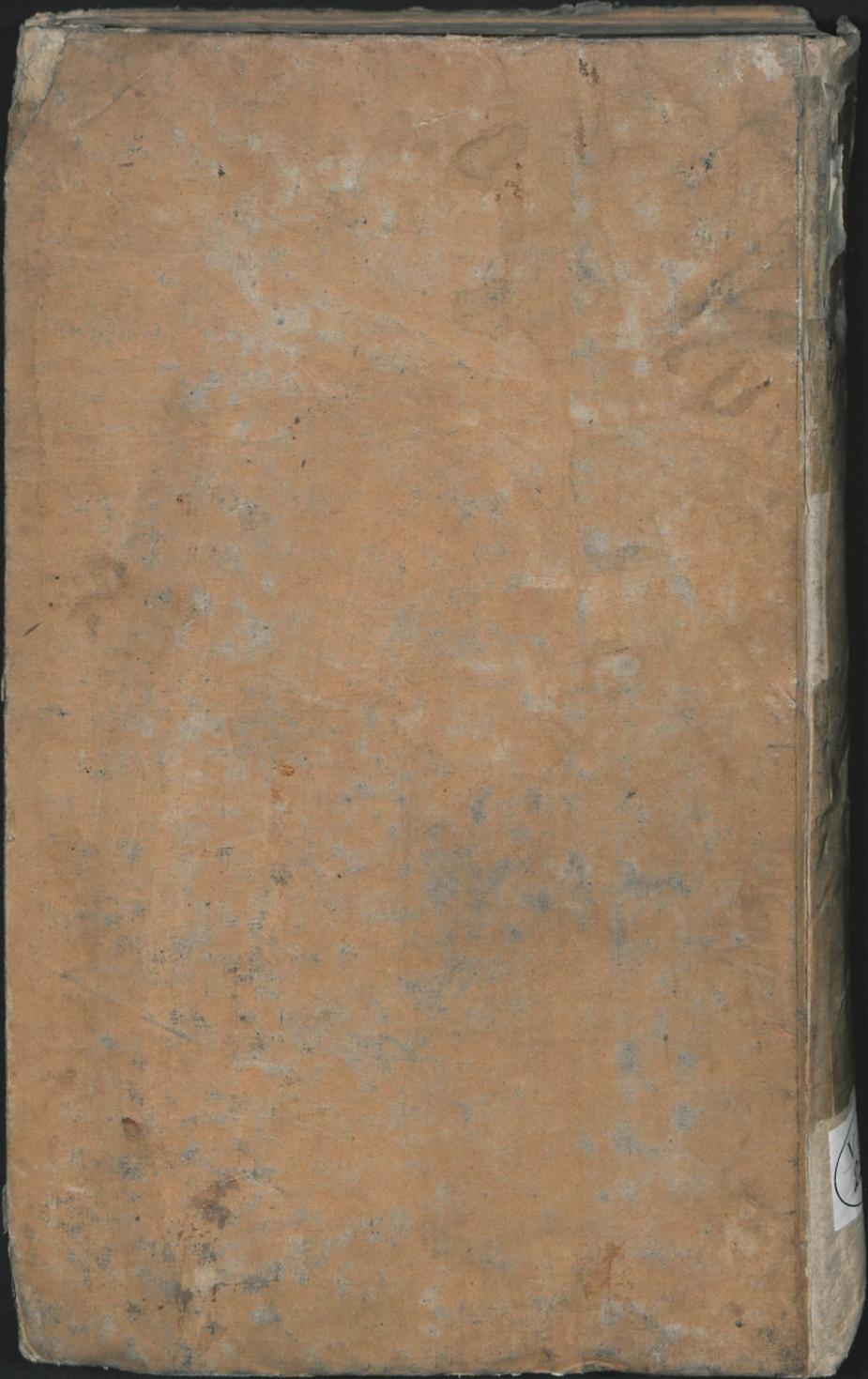


IA-70L

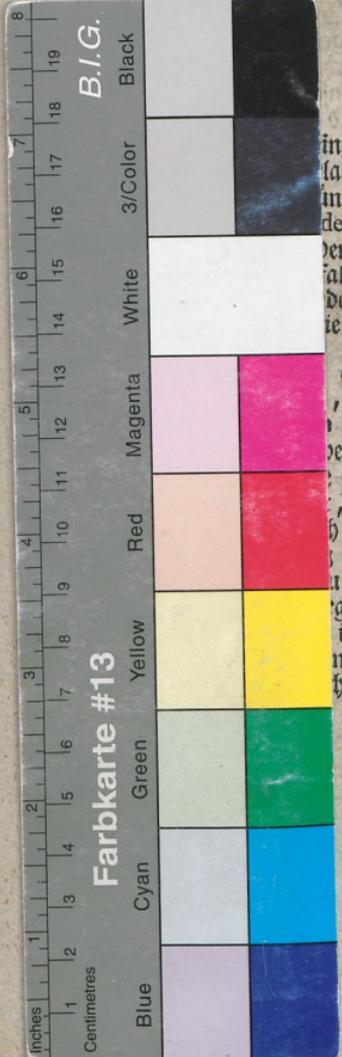
VD 18

M. 5





Son **GOTTES** Gnaden,
Friedrich August,
 König in Pohlen ꝛ. Herzog zu Sachsen, Süllich,
 Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛ.
 Chur - Fürst ꝛ.



Es sind zwar die Unter-Obrigkeiten, als
 eingefendeten Brand-Cassen-Beyträgen viele durch
 lassenen Münz-Mandate gänzlich abgesetzte und
 ung-Sorten eingefommen, durch eine General-
 de dato den 15den April. 1751. bereits dahin an-
 den, daß sie dergleichen Ungebühnris abstellen,
 falls denen ergangenen Münz-Mandaten, bey
 derer darinnen gesetzten Strafen, gemäß bezeit-
 ie ihr euch dessen gehorsamst zu erinnern habet.

aber solches, nach der Uns neuerlich besche-
 , seit Emanirung letzterer Münz-Verordnun-
 Marc. und 14den Maji a. c. von denen Obrig-
 veges beobachtet, vielmehr zeithero schlechte
 Münzen, aller dieserhalb gethanen Erinnerun-
 , in Menge eingefendet worden, einige Con-
 h unter dem Vorwand, daß es ein willkühr-
 sey, ihrer vorräthigen geringhaltigen Sorten
 a entschütten suchen, und nunmehr fast keine
 gleichen eingehen, wodurch denn die General-
 in großen Verlust versetzt wird; überdies
 nterthanen sich des Beytrags gar entziehen,
 her freywillig, nichts entrichten wollen, gleich-
 wohl,